

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.11.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0760/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.11.2016</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>01.12.2016</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verkehrsversuch - Öffnung der als Einbahnstraße geführten Straße Oberdörnen zwischen den Straßen Zur Schafbrücke und Steinweg</b>		

### Grund der Vorlage

Anregung des ADFC's

### Beschlussvorschlag

Der einjährige Verkehrsversuch, die als Einbahnstraße geführte Straße Oberdörnen zwischen den Straßen Zur Schafbrücke und Steinweg für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben, wird beschlossen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Meyer

## Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Straße Oberdörnen ist zwischen den Straßen Steinweg und Zur Schafbrücke als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert und liegt in einer Tempo-30-Zone durch die kein Linienbusverkehr geführt wird.

Die vorhandenen Restfahrbahnbreiten stehen, auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs, zur Verfügung. Zudem sind Ausweichflächen in Form von Zufahrt vorhanden.

Es wird angeregt im Rahmen eines einjährigen Verkehrsversuches zu erproben, ob eine Öffnung des o. g. Einbahnstraßenabschnittes mit der Einrichtung einer Fahrradschleuse und einer STOP-Schild-Regelung im Einmündungsbereich zum Steinweg auch dauerhaft ermöglicht werden sollte.

Durch die Schleuse wird der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand bis zum Einmündungsbereich geführt, sodass die Aufstellfläche der Rad Fahrenden innerhalb der Schleuse nicht von einbiegenden Fahrzeugen überfahren wird. Durch die STOP-Schild-Regelung und die Anordnung einer Haltelinie soll der Radverkehr auf die komplexe Ausbiegesituation (Verkehr aus der Rödigerstraße und der mehrspurigen Straße Steinweg) sensibilisiert werden.

Sollten im Versuchszeitraum Ergänzungen oder Änderungen der Beschilderung erforderlich werden, werden diese kurzfristig von Seiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde angeordnet. Des Weiteren kann der Verkehrsversuch bei auftretenden Problemen jederzeit abgebrochen werden.

Die Verwaltung befürwortet in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde den oben beschriebenen Verkehrsversuch.

## **Demografie-Check**

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und die Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 1.300 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

## **Zeitplan**

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

## **Anlagen**

- Anlage 01 – Übersichtsplan
- Anlage 02/03 – Beschilderungs- und Markierungsplan
- Anlage 04 – Demografie-Check